

Satzung des Vereins zur Förderung der Regionalentwicklung im Lahn-Dill-Bergland e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Wirkungsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Region Lahn-Dill-Bergland e.V.“
Er soll mit dem Zusatz e.V. in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Endbach, unabhängig vom Ort der Geschäftsführung.
- (3) Die Region „Lahn-Dill-Bergland“ umfasst die Gemeinden bzw. Städte laut beigefügter Anlage 1
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein initiiert und fördert eine eigenständige Entwicklung der Region Lahn-Dill-Bergland. Zur Umsetzung dieses Anspruchs versteht sich der Verein als regionale Entwicklungsgruppe.
- (2) Der Verein organisiert den regionalen Dialog, betreibt konzeptionelle Vorarbeiten, bietet Information und Beratung an und aktiviert die Projektierung und Durchführung von Regionalentwicklungsvorhaben.
Die Handlungsfelder der Regionalentwicklung im Lahn-Dill-Bergland beinhalten insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Identität der Region herauszustellen und das vielfältige wirtschaftliche, soziale, kulturelle und ökologische Potential zu wecken, zu erhalten und weiterzuentwickeln.
 - b) Die Motivation, Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger durch unbürokratische Mitwirkungsmöglichkeiten in der Entwicklung ihres Lebensraumes zu unterstützen.
 - c) Die Sicherung und Entwicklung von wohnstättennahen Arbeitsplätzen in bestehenden Unternehmen der Industrie, des Handwerks, des Handels sowie des Dienstleistungsgewerbes zu unterstützen.
 - d) Die Begleitung der Entwicklung des Tourismus mit dem Ziel, dass dieser sich regional naturschonend und ländlich ausprägt.
 - e) Eine ökologisch vielfältige und leistungsfähige Natur- und Kulturlandschaft auch in ihrer land- und forstwirtschaftlichen Ausprägung zu erhalten und zu entwickeln.
 - f) Soziale und kulturelle Initiativen zu unterstützen.
 - g) Aufbau und Betreuung des im Hess. Staatsanzeiger Nr. 39 /2007 erklärten Naturpark Lahn-Dill-Bergland

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten - möglich ist,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein legt für die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 einen Mindestbeitrag fest. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 c) (nur Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts) erbringen darüber hinaus zur Komplementärfinanzierung der Tätigkeit der regionalen Entwicklungsgruppe einen Förderbeitrag.
Die Verteilung des Förderbeitrags wird zwischen den Landkreisen und den Kommunen in einer gesonderten Regelung vereinbart.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das LEADER-Entscheidungsgremium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder nach § 4 Abs.1 bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag und mit Angabe der Beratungspunkte von mindestens einem Viertel der Mitglieder (§ 4) muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
Die Mitgliederversammlungen werden schriftlich einberufen. Die jeweilige Einladung erfolgt vier Wochen vor dem Termin; dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Mitglieder können sich vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Vorstand auszuhändigen.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Vereinsarbeit
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - c) Genehmigung des Stellenplanes
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes der Kasse der Mitgliedsbeiträge durch alle Mitglieder
 - f) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes der Kasse der Förderbeiträge durch die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 c),
 - g) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - h) Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schriftführers/Schriftführerin, des/der Kassierers/Kassiererin und der Beisitzer, gemäß den Festlegungen in § 9 Abs. 1
 - i) Wahl von Revisoren
 - j) Beschlussfassung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim/bei der Vorsitzenden einzureichen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungen und Beschlüsse nach § 7, Abs. 4 b) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist und der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister:in, dem/der Schriftführer:in und einem/einer Beisitzer:in. Im Vorstand sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.
- (2) Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden Ergänzungen bzw. Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese für die Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter bzw. einer seiner/ihrer Stellvertreterinnen bei Bedarf zusammen. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist dabei einzuhalten.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter:innen und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (9) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:
 - a) die laufenden Geschäfte,
 - b) die Erstellung von Stellenplänen und die Besetzung von Personalstellen,
 - c) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht durch die Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung delegiert ist,
 - e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für den Verein und des Haushaltsplanes für den Naturpark, ordnungsgemäße Buchhaltung und Kassenführung, Erstellung der Jahresberichte,
 - f) Planung von Projekten des Vereins und des Naturparks,
 - g) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand richtet zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle ein und bestellt eine Geschäftsführung. Deren Aufgaben und Befugnisse regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben im Rahmen der Regionalentwicklung und des Naturparks bestellt er im Rahmen des Wirtschaftsplanes ein professionelles Regionalmanagement. Der/die Regionalmanager:in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (4) Der Vorstand beruft bei Bedarf zu seiner Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern der Lokalen Entwicklungsstrategie und weiterer Aufgabengebiete ein.

§ 11 LEADER-Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium besteht aus vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern und kann bei Bedarf erweitert werden. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Entscheidungsgremium sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums setzen sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) mindestens acht weiteren Vertreter:innen.Bei der Besetzung des Entscheidungsgremiums sind die Regelungen der Förderrichtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Lokalen Entwicklung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften dürfen insgesamt nur einen Stimmanteil von max. 49% haben. Die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft stellen mindestens 51%. Die fachlich-inhaltliche Vertretung der Handlungsfelder der Lokalen Entwicklungsstrategie ist im Entscheidungsgremium sicherzustellen.
- (4) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind im Zielgebiet ansässig oder dafür zuständig.

- (5) Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so besetzt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur Mitgliederversammlung.
- (6) Das Entscheidungsgremium wählt die förderwürdigen Projekte gemäß der Zielstruktur der Lokalen Entwicklungsstrategie aus. Die Auswahlentscheidung darf nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften getroffen werden.
- (7) Das Entscheidungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Auswahlverfahren transparent darlegt und den Umgang mit Interessenskonflikten darstellt.

§ 12 Der Wirtschaftsplan

- (1) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu verabschieden.
- (2) Die Erstellung des Wirtschaftsplanes und die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen der HGO und der GemHVO.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.11.1997 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die erste Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.02.2004 beschlossen.

Die zweite Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.02.2008 beschlossen.

Die dritte Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2015 beschlossen.

Die vierte Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.03.2016 beschlossen.

Die fünfte Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.04.2022 beschlossen.